

**Bildungs- und Teilhabepaket
Bericht im Sozialausschuss am 12.04.2011**

- **Aktueller Sachstand/Ausgangslage**
- **Umsetzung im Kreis Stormarn**

Aktueller Sachstand /Ausgangslage

Am 29.03.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 veröffentlicht worden. Das Gesetz trat zum 01.04.2011 in Kraft; zahlreiche Änderungen finden allerdings rückwirkend zum 01.01.2011 Anwendung.

Dazu zählt auch der § 28 SGB II „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT), wonach Leistungen für folgende Bedarfe erbracht werden:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Angemessene Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Im Sozialausschuss vom 08.03.2011 wurde seitens der Verwaltung dazu berichtet. In der Anlage zu diesem Bericht werden die einzelnen Bedarfe ausführlicher erläutert.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurde die Zuständigkeit für das BuT auf die Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte) übertragen.

Danach ist diese Aufgabe regelmäßig in den Jobcentern in Verantwortung des kommunalen Trägers wahrzunehmen. Das betrifft die Kinder, die Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Daneben gibt es eine kleinere Gruppe von Kindern, die Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung) oder nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und die ebenfalls BuT-Leistungen beanspruchen können. Nach derzeitigem Stand werden diese Kinder aufgrund der erfolgten Heranziehung zur Aufgabenerledigung für Aufgaben nach dem SGB XII per Satzung bzw. Weisung des Kreises Stormarn für Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch von den Kommunen bearbeitet; in Ahrensburg und Siek betrifft das 24 Kinder

Es gibt allerdings eine weitere, weitaus größere Gruppe von Kindern, die Leistungen nach dem BuT beanspruchen können. Das sind zum einen Kinder, die im Wohngeldbezug sind und desweiteren Kinder, die neben Kindergeld auch Kindergeldzuschlag (sog. KIZ-Kinder) erhalten.

Dort liegt die Zuständigkeit bei der Aufgabenerledigung bei den Ländern, die gem. § 6b Bundeskindergeldgesetz, die für die Durchführung dieser Aufgabe zuständigen Behörden bestimmen können.

Gem. einer vorläufigen Zuständigkeitsregelung beabsichtigt das Land, die Zuständigkeit für die KIZ- und Wohngeldkinder auf die Kreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen.

Die Kreise erhalten die Möglichkeit der Heranziehung von Gemeinden und Ämtern im Vereinbarungswege.

Das Land bittet bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die Zuständigkeit übergangsweise wie vorstehend ausgeführt wahrzunehmen.

Umsetzung im Kreis Stormarn

Der Kreis Stormarn hat sich bislang nicht geäußert, wie er als zuständiger Träger das BuT umsetzen wird.

Die Formulierung des Landes bei der vorläufigen Zuständigkeitsregelung des Landes hinsichtlich der Wohngeld- und KIZ-Kinder könnte einen möglichen Kostenausgleich für Personalkosten der Kommunen gegenüber dem Kreis bedeuten, da vom „Vereinbarungswege“ die Rede ist.

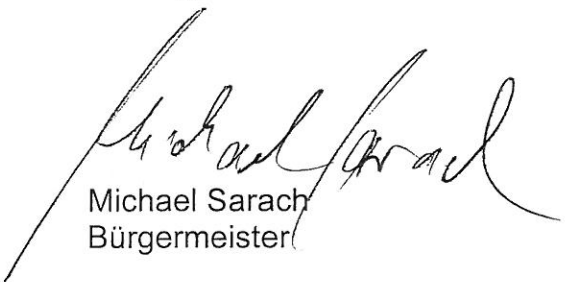
Das Land hat auf Nachfrage des Landkreistages bislang keine weiteren Angaben zur Auslegung gemacht.

Der Kreis Stormarn wird voraussichtlich noch im April eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen und sich ggf. mit den Kommunen abstimmen müssen.

In Ahrensburg sind 259 Kinder im Wohngeldbezug. Da Ahrensburg auch das Wohngeld für das Amt Siek bearbeitet, sind diese Kinder ebenfalls gezählt worden; hier wurden 53 Kinder ermittelt.

Sollte letztendlich Ahrensburg für die Auszahlung der BuT zuständig werden, sind nach derzeitigem Stand bis zu 350 Fälle zu bearbeiten. Da der Arbeitsaufwand und die tatsächlichen Fallzahlen derzeit nicht bestimmbar sind, bleibt abzuwarten, ob und wenn ja, welche Auswirkungen ggf. auf die Personalausstattung bestehen.

Der Sozialausschuss wird bei Vorliegen weiterer Informationen, jeweils zur nächsten Sitzung, informiert.



Michael Sarach
Bürgermeister

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden für folgende Bedarfe erbracht:

(§ 28 SGB II und § 34 SGB XII)

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (Abs. 2)
- persönlicher Schulbedarf (Abs. 3)
- Schülerbeförderung (Abs. 4)
- angemessene Lernförderung (Abs. 5)
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Abs. 6)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Abs. 7)

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (Abs. 2)

- Leistung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten
- antragsabhängig
- für Schüler/innen allgemein- oder berufsbildender Schulen
(für Kinder in Kindertageseinrichtungen entsprechend)
- Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter
- Übergangsregelung = Direktzahlung oder Erstattung

Persönlicher Schulbedarf (Abs. 3)

- für die persönliche Schulausstattung
- wird ohne Antrag gezahlt
- für Schüler/innen allgemein- oder berufsbildender Schulen
- Geldleistung
- 70 € im August und 30 € im Februar erstmals für das Schuljahr 2011/12

Schülerbeförderung (Abs. 4)

- erforderliche tatsächliche Aufwendungen für Fahrten zur nächstgelegenen Schule des Bildungsgangs
- wenn auf Beförderung angewiesen
- wenn nicht von Dritten übernommen
- wenn nicht zumutbar aus dem Regelsatz zu bestreiten
- antragsabhängig
- für Schüler/innen allgemein- oder berufsbildender Schulen
- Geldleistung

angemessene Lernförderung (Abs. 5)

- schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe)
- wenn geeignet und zusätzlich erforderlich, um nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziele zu erreichen
- antragsabhängig
- für Schüler/innen allgemein- oder berufsbildender Schulen
- Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter
- Übergangsregelung = Direktzahlung oder Erstattung

gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Abs. 6)

- Leistung nur für entstehende Mehraufwendungen (Eigenanteil 1 €) für gemeinschaftliches Mittagessen
- wenn in schulischer Verantwortung angeboten
- antragsabhängig
- für Schüler/innen allgemein- oder berufsbildender Schulen
(entsprechend für Kinder in Kindertageseinrichtungen)
- Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter
- Übergangsregelung = Geldleistung 26 € mtl.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Abs. 7)

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit; Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung; Teilnahme an Freizeiten
- antragsabhängig
- Höchstbetrag mtl. 10 €
- Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter
- Übergangsregelung = Mehraufwendungen werden mit 10 € berücksichtigt

